

AUTONOMIE UND PROZEDURALE UNABHÄNGIGKEIT:
EINE VERHÄLTNISBESTIMMUNG ANHAND DER
DEBATTE UM MENSCHENWÜRDE



Christian Seidel

In vielen praktischen Zusammenhängen ist es wichtig zu wissen, worin die Autonomie einer Person eigentlich besteht, wann genau eine Person also autonom ist. Diese Frage nach der Natur personaler Autonomie wird in der philosophischen Handlungstheorie kontrovers diskutiert. „Externalistische“ Autonomiekonzeptionen verstehen Autonomie dabei zuvorderst als eine besondere Beschaffenheit der äußeren Welt: Ob eine Person autonom ist, hängt diesem Verständnis nach von den äußeren Umständen ab, in denen sich die Person befindet. Relevant sind hier z. B. soziale Bedingungen (wird die Person diskriminiert?) oder Charakteristika ihres Entscheidungsspielraums (stehen der Person hinreichend viele und hinreichend wertvolle Optionen zur Verfügung?). Externalistische Autonomiekonzeptionen bilden einen Gegenpol zu sogenannten „internalistischen“ Ansätzen, in denen das Innenleben einer Person – ihre „innere Welt“, d. h. mentale Zustände, Dispositionen oder innere Vermögen – über ihre Autonomie entscheidet.

Im Folgenden möchte ich mich mit einer bestimmten Variante des externalistischen Verständnisses von Autonomie beschäftigen. Dieser Variante zufolge muss die Entscheidung oder Lebensweise einer autonomen Person auf eine bestimmte – nämlich *unabhängige* – Weise zustande gekommen sein; eine Person darf z. B. nicht gezwungen oder manipuliert worden sein. Die Auffassung, die ich behandeln und letztlich zurückweisen möchte, besagt, dass diese Bedingung der „prozeduralen Unabhängigkeit“ (PU) *konstitutiv* ist für die Autonomie von Personen. Ich werde in einem ersten Schritt kurz erläutern, was sich einzelne Vertreterinnen dieser Auffassung unter PU vorstellen, und dann zwei Probleme dieser Auffassung diskutieren: erstens das Problem, dass die Charakterisierungen von PU häufig implizit zirkulär sind und bereits eine ohne PU formulierbare Autonomiekonzeption voraussetzen; und zweitens das – anhand der Debatte um die Natur der Menschenwürde motivierte – Problem, dass diese Position nicht begründen kann, warum man Verletzungen von Autonomie (wie Zwang oder Manipulation) unterlassen sollte. Abschließend möchte ich in einem Ausblick erläutern, welche Konsequenzen sich daraus für eine angemessene Konzeption personaler Autonomie ergeben.

1 Die Bedingung der prozeduralen Unabhängigkeit

Unter den zahlreichen Faktoren, die der Autonomie einer Person im Weg stehen können, finden sich auch einige, die etwas mit der *Vorgeschichte* einer Entscheidung oder Lebensweise zu tun haben. Beispielsweise weisen wir manchmal darauf hin, dass wir „in etwas geraten“

oder „reingerutscht“ sind, wenn wir zu verstehen geben wollen, dass wir nicht mehr Herr oder Frau der Lage sind und etwas „eigentlich“ nicht gewollt haben. In bestimmten Zusammenhängen wird eine traumatische Kindheit oder repressive Erziehung vor Gericht als schuld- und strafmindernd anerkannt – was nahelegt, dass die Vorgeschichte einer Person beeinflusst, in welchem Maße man ihr ihr Tun zurechnen kann. Und schließlich sagen wir von einer Person, die indoktriniert, manipuliert oder zu etwas gezwungen wurde, sie habe ihre Autonomie verloren. Einem Strang unseres vortheoretischen Verständnisses von Autonomie zufolge kommt es somit für die Autonomie einer Person darauf an, *wie* – d. h. auf welche Art und Weise – es zu einer Handlung gekommen ist oder wie die Person zu dem geworden ist, was sie ist.

Diese Beobachtung bildet den Ausgangspunkt für Autonomiekonzeptionen, in denen die Autonomie einer Person davon abhängt, dass die Entstehungsgeschichte einer Entscheidung oder Lebensweise bestimmten Bedingungen genügt. Weit verbreitet ist in diesem Zusammenhang die Auffassung, autonome Entscheidungen oder Lebensweisen müssen unter der Bedingung der *prozeduralen Unabhängigkeit* (PU) zustande gekommen sein:¹

[T]he identification with his motivations, or the choice of the type of person he wants to be, may have been produced by manipulation, deception, the withholding of relevant information, and so on. It may have been influenced in decisive ways by others in such a fashion that we are not prepared to think of it as his own choice. I shall call this a lack of *procedural independence*. [...] [T]he notion of autonomy which should play a role in the evaluation of various methods of behavior control is that which requires authenticity and procedural independence (Dworkin 1976, 25 f.; Herv. C. S.).

Coercion and manipulation draw our attention to a separate dimension of the conditions of personal autonomy: *independence*. [...] Coercion and manipulation subject the will of one person to that of another. That violates his independence and is inconsistent with his autonomy (Raz 1986, 378; Herv. C. S.).

[A] value or preference of an agent must have the *right sort of causal history* if it is to count as truly the agent's own for purposes of deciding her autonomy status. [...] The proposal now to be considered interprets the *Independence condition* as ruling out alien influences on the processes by which the agent's values and preferences are formed and her decision making shaped. [...] An agent attains independence to the degree that [...] her upbringing or initial socialization is nonrepressive (Arneson 1994, 57–59; Herv. C. S.).

In order to be autonomous, an agent must not in fact be influenced or restricted by others in autonomy-constraining ways. [...] Hence the need for a condition of *procedural independence* (PI). [...] [I]f a person is to appraise her desires under conditions of PI, the environment must be free of whatever variety of factors destroy the psychological integrity of the person, and disable the person in her relations with others. For example, the environment must be noncoercive and nonmanipulative (Oshana 1998, 93 f.; Herv. C. S.).

In diesen Zitaten kommt die Vorstellung zum Ausdruck, dass PU eine konstitutive Bedingung personaler Autonomie ist. Das heißt, dieser Auffassung nach *besteht* die Autonomie einer Person (zumindest teilweise) darin, dass sie auf prozedural unabhängige Weise zu ihren Entscheidungen oder ihrer Lebensweise gekommen ist – PU ist nicht lediglich ein kontingentes Korrelat von

oder eine kausale Vorbedingung für Autonomie, sondern Bestandteil der Idee personaler Autonomie. Dabei wird PU als Abwesenheit von Zwang, Manipulation, Täuschung, Indoktrination, repressiver Erziehung und Ähnlichem verstanden.² Gegen die These, dass PU eine konstitutive Bedingung personaler Autonomie ist, möchte ich nun zwei Einwände erheben.

2 Das Zirkularitätsproblem

Ein erstes Problem tritt zutage, wenn man sich vergegenwärtigt, in welcher Relation die Begriffe „Autonomie“ und „prozedurale Unabhängigkeit“ der behandelten Auffassung zufolge stehen: Der Vorschlag lautet, dass die prozedurale Unabhängigkeit der Entscheidung oder Lebensweise eine der Bedingungen ist, die konstitutiv für die Autonomie von Personen sind. In dieser Auffassung wird der Begriff „Autonomie“ also (zumindest teilweise) durch den Begriff „prozedurale Unabhängigkeit“ erläutert.

Nun ist der Begriff „prozedurale Unabhängigkeit“ aber selbst erläuterungsbedürftig. Das sieht man daran, dass die anfängliche Charakterisierung von PU als Abwesenheit von Zwang, Manipulation, repressiver Erziehung „und Ähnlichem“ offen lässt, was sich unter „Ähnlichem“ verbirgt, d. h. welche vergangenen Einflüsse auszuschließen sind und welche nicht: Warum eigentlich erfüllen *gewisse* vergangene Einflüsse (wie eine traumatische Kindheit, Zwang oder Manipulation) die Bedingung PU, *andere* (wie eine glückliche Kindheit, Aufforderung, Information) hingegen nicht?

Auf diese Frage gibt es informative und weniger informative Antworten. Weniger informativ ist z. B. Oshanas erste Charakterisierung von PU:

In order to be autonomous, an agent must not in fact be influenced or restricted by others in autonomy-constraining ways. [...] Hence the need for a condition of *procedural independence* (PI) (Oshana 1998, 93).

Denn dies besagt lediglich, dass die autonome Entscheidung oder Lebensweise nicht unter Bedingungen zustande gekommen sein darf, die die Autonomie der Person einschränken. Diese Aussage ist zwar wahr, aber sie ist uninformativ. Denn wir wollten wissen, was die Autonomie von Personen ausmacht, und haben dazu PU ins Spiel gebracht – darum kann man jetzt nicht (über das Merkmal der Autonomie-einschränkenden Wirkung) die Idee personaler Autonomie ins Spiel bringen, um zu erklären, was PU ausmacht. Mit diesem Zirkularitätsproblem ist auch Dworkins Charakterisierung von PU konfrontiert:

[T]he identification with his motivations, or the choice of the type of person he wants to be, [...] may have been influenced in decisive ways by others in such a fashion that we are not prepared to think of it as his own choice (Dworkin 1976, 25).

Auch hier liegt eine Zirkularität vor, denn wir wollten wissen, wann eine Entscheidung autonom – also eine im emphatischen Sinne *eigene* – ist. Und dabei hilft Dworkins Charakterisierung nicht weiter, denn sie läuft darauf hinaus, dass eine Entscheidung nur dann eine im emphatischen Sinne eigene Entscheidung ist, wenn sie nicht so beeinflusst worden ist, dass sie nicht

mehr eine im emphatischen Sinne eigene Entscheidung ist (vgl. für das Zirkularitätsproblem auch Benson 1991, 393).

Natürlich könnte man – wie Oshana im weiteren Verlauf des oben angeführten Zitats es dann auch tut – ein weiteres Kriterium *K* angeben, anhand dessen man die Autonomie-einschränkende Wirkung eines vergangenen Einflusses bemisst (bzw. im Fall von Dworkin ein Kriterium dafür, dass ein Einfluss eine Entscheidung zu einer nicht-eigenen, nicht-autonomen macht) – etwa die Auswirkung auf die „psychische Integrität“ oder die Beziehungen zu anderen Personen. Das wäre dann zwar eine nicht-zirkuläre, informative Erläuterung von PU; ein solches Kriterium anzugeben bedeutet allerdings, dass man bereits über eine Autonomiekonzeption verfügt: Denn *K* ist ein Kriterium dafür, dass die *Autonomie* einer Person eingeschränkt wird (bzw. dafür, dass ein Einfluss eine Entscheidung zu einer *nicht-autonomen* macht). Folglich enthält *K* bereits eine Vorstellung davon, was die Autonomie einer Person ausmacht – eben z. B. psychische Integrität oder bestimmte Beziehungen zu anderen Personen. Wichtig dabei ist, dass die in *K* enthaltene Vorstellung von Autonomie sich *ohne* Rückgriff auf PU formulieren lässt (andernfalls läge abermals eine Zirkularität vor, weil man PU anhand von *K* und *K* anhand von PU erklären würde). Und das heißt, dass Autonomie nach der in *K* enthaltenen Vorstellung in etwas anderem als PU besteht. Der einzige Weg, das Zirkularitätsproblem zu umgehen, führt also dazu, dass man die Auffassung, PU sei konstitutiv für Autonomie, aufgeben muss.

Damit stehen Vertreter der Auffassung, PU sei eine konstitutive Bedingung personaler Autonomie, vor folgendem Dilemma: Entweder wird PU explizit mit dem Verweis auf Autonomie erläutert; dann ergibt sich wie dargestellt eine Zirkularität, denn wenn man Autonomie durch PU erklären möchte, dann kann man PU nicht durch Rückgriff auf (den Einfluss auf) Autonomie erklären. Oder aber PU wird anhand eines Kriteriums erläutert, das bereits eine Autonomiekonzeption enthält, die unabhängig von der Idee prozeduraler Unabhängigkeit formulierbar ist; doch dann wäre PU eben *nicht* konstitutiv für Autonomie.

3 Das Begründungsproblem

Man kann das Zirkularitätsproblem vermeiden, indem man die Bedingung prozeduraler Unabhängigkeit „extensional“ erläutert – also einfach eine vollständige und abgeschlossene Liste jener Umstände angibt, in denen die Bedingung nicht erfüllt ist (z. B. Zwang, Manipulation und repressive Erziehung), und dann PU als Abwesenheit von genau diesen Umständen definiert.³ In diesem Fall fehlt jedoch ein Kriterium, um zwischen „guten“ und „schlechten“ Einflüssen der Vergangenheit zu unterscheiden; man kann also nicht weiter begründen, warum eine manipulierte, gezwungene, oder repressiv erzogene Person nicht autonom sein soll, eine informierte, zu etwas aufgeforderte oder liebevoll erzogene Person hingegen schon. Das ist theoretisch unbefriedigend.

Es hat jedoch noch eine gewichtigere Konsequenz, wie ich am Beispiel der Debatte um die Menschenwürde deutlich machen möchte. In dieser Debatte wird manchmal versucht, sich der Natur der Menschenwürde dadurch zu nähern, dass man Beispiele paradigmatischer Verletzungen von Menschenwürde (wie Folter oder Demütigung) betrachtet und zu identifizieren versucht, was diese gemeinsam haben – *was es ist*, das in diesen Umständen verletzt wird (vgl. z. B.

Margalit 1996). Beispielsweise könnte es sich um Selbstachtung handeln (Schaber 2004). Dann bestünde Menschenwürde in der Fähigkeit, sich selbst achten zu können. Wichtig ist allerdings, dass in dieser Debatte niemand behauptet, dass die Abwesenheit von Menschenwürdeverletzungen für Menschenwürde *konstitutiv* ist oder Menschenwürde *ausmacht* – denn Menschenwürde zu haben *heißt* nicht einfach, nicht gefoltert oder nicht gedemütigt zu werden, sondern es heißt (oder könnte heißen), sich selbst achten zu können. In der Debatte um die Natur der Menschenwürde wird also strikt unterschieden zwischen den Bedingungen, die konstitutiv sind für Menschenwürde, und den Bedingungen, unter denen Menschenwürde verletzt wird – und konstitutiv für Menschenwürde ist dabei gerade *nicht* die Abwesenheit von Menschenwürdeverletzungen.

Das hat einen guten Grund. Der Grund ist, dass die Idee der Menschenwürde eine bestimmte praktische Funktion hat: Sie dient dazu zu *begründen*, warum man gewisse Dinge – wie Folter oder Demütigung – unterlassen sollte. Eine solche Begründung für z. B. das Folterverbot hat in etwa folgende schematische Form:

- (P 1)
Menschenwürde besteht in ϕ .
- (P 2)
Folter verletzt ϕ .
- (L 1)
Also: Folter verletzt die Menschenwürde (aus (P 1) und (P 2)).
- (P 3)
Jede Handlung, die die Menschenwürde verletzt, ist moralisch verboten.
- (C)
Also: Folter ist verboten (aus (L 1) und (P 3)).

Dieses Argument hat zwei Ebenen: Auf der ersten Ebene leitet sich das Folterverbot ab aus der in (L 1) genannten Tatsache, dass Folter die Menschenwürde verletzt, und aus dem Prinzip (P 3) – der moralischen „Menschenwürdenorm“ –, dass Menschenwürdeverletzungen verboten sind. Dieser Teil des Arguments wird in einer „intuitiven“ Begründung des Folterverbots auch häufig zuerst genannt:

„Warum ist Folter verboten?“ – „Der Grund ist, dass Folter die Menschenwürde verletzt.“

Wichtig ist nun, dass man auf einer zweiten Ebene *begründen* kann, warum Folter die Menschenwürde verletzt, indem man auf eine in (P 1) angeführte Konzeption von Menschenwürde zurückgreift. Diese enthält mit ϕ nämlich die konstitutiven Bedingungen von Menschenwürde (was auch immer sie sein mögen, zum Beispiel die Fähigkeit, sich selbst zu achten). Erst diese zweite Ebene liefert eine tiefe – oder *substanzielle* – Begründung des Folterverbots: Sie identifiziert diejenige Eigenschaft, die in normativer Hinsicht für das Verbot entscheidend ist. Damit könnte man der intuitiven Begründung des Folterverbots folgendermaßen mehr Substanz verleihen:

„Aber warum verletzt Folter die Menschenwürde?“ – „Weil Menschenwürde in ϕ besteht und genau das von Folter untergraben wird.“

Nun wird auch klar, warum in der Debatte um die Natur der Menschenwürde niemand behauptet, dass die Abwesenheit von Menschenwürdeverletzungen für Menschenwürde konstitutiv ist oder Menschenwürde ausmacht. Denn würde die in (P 1) formulierte Menschenwürdekonzeption – also der Satz ϕ – die Abwesenheit von Folter als konstitutive Bedingung von Menschenwürde enthalten, so würde der Verweis auf die Menschenwürde hinsichtlich einer Begründung des Folterverbots nichts austragen: Wenn Menschenwürde zu haben einfach *heißt*, nicht gefoltert zu werden, so könnte man auf der zweiten Ebene die Frage „Warum verletzt Folter die Menschenwürde?“ nur durch ein „Das liegt eben in der Natur der Menschenwürde“ beantworten – und diese Antwort liefert gerade nicht den Grund, nach dem gefragt ist. Man hätte also nur noch eine Begründungsebene für das Folterverbot und könnte nicht weiter begründen, warum genau Folter die Menschenwürde verletzt. Gerade in den strittigen Fällen im Menschenwürdediskurs (z. B. beim sogenannten „Zwergenweitwurf“) ist dies aber die interessante Frage. Würde man also die Abwesenheit von Würdeverletzungen als konstitutiv für Menschenwürde ansehen, so bekommt man ein Begründungsproblem: Die Idee der Menschenwürde kann dann ihre praktische Funktion – eine *substanzielle* Begründung der Unterlassung bestimmter Handlungen zu liefern – nicht mehr erfüllen.

Diese Überlegungen lassen sich auf die Debatte um die Natur personaler Autonomie übertragen. Zunächst kann man auch hier unterscheiden zwischen den Bedingungen, die die Autonomie einer Person ausmachen bzw. dafür konstitutiv sind, und den Bedingungen, unter denen die Autonomie einer Person verletzt wird. Die entscheidende Frage lautet nur: Ist die Abwesenheit von Zwang, Manipulation und repressiver Erziehung (prozedurale Unabhängigkeit) – wie behauptet wird – eine konstitutive Bedingung für Autonomie, oder ist es eine Bedingung für die Wahrung (Nicht-Verletzung) von Autonomie? Mit Rückgriff auf eine der praktischen Funktionen der Idee personaler Autonomie lässt sich leicht zeigen, dass es *keine* konstitutive Bedingung für Autonomie sein kann. Das liegt daran, dass die Idee personaler Autonomie uns als Begründungsfigur für die Unterlassung von gewissen Eingriffen dient; die Forderung nach Unterlassung von Zwang, Manipulation und repressiver Erziehung begründen wir nämlich in der Regel mit dem Verweis auf Autonomie:

„Warum sollte man *P* nicht zwingen, manipulieren oder repressiv erziehen?“ – „Weil dies ihre Autonomie verletzen würde.“

Dabei scheint es sich um eine informative Begründung für die Unterlassung gewisser Eingriffe zu handeln. Eine solche Begründung ist im oben eingeführten Sinne substanziell, wenn sich auf einer zweiten Ebene durch Rückgriff auf eine bestimmte Autonomiekonzeption auch noch begründen lässt, *warum* Zwang, Manipulation oder repressive Erziehung die Autonomie von Personen verletzen. Doch eine solche Begründung steht gerade nicht mehr zur Verfügung, wenn die Abwesenheit von Zwang und Manipulation konstitutiv für Autonomie wäre. Der „eigentliche“ Grund, warum man *P* nicht zwingen, manipulieren oder repressiv erziehen sollte, wäre dann nämlich: „Weil dies die Abwesenheit von Zwang, Manipulation oder repressiver Erziehung beenden würde“ – und das ist in Wahrheit gar kein Grund. Wäre (die extensional definierte) prozedurale Unabhängigkeit also eine konstitutive Bedingung für Autonomie, so stellt sich das Begründungsproblem: Man könnte gerade nicht mehr unter Rückgriff auf die Idee der Auto-

nomie substanziell begründen, warum man Zwang, Manipulation und repressive Erziehung unterlassen sollte. Ebenso wie im Fall der Menschenwürde könnte die Idee der Autonomie also ihrer praktischen Funktion in Begründungskontexten nicht mehr gerecht werden. Da dies ein hoher Preis ist, sollte man die Vorstellung, PU sei konstitutiv für Autonomie, besser aufgeben.

4 Konsequenzen

Zirkularitäts- und Begründungsproblem bilden zusammen ein Dilemma für die Auffassung, prozedurale Unabhängigkeit sei eine konstitutive Bedingung personaler Autonomie: *Entweder* wird PU anhand eines Kriteriums erläutert, d. h., es wird eine Eigenschaft angegeben, durch die sich jene Umstände auszeichnen, die die Bedingung PU (nicht) erfüllen. In diesem Fall, so zeigt das Zirkularitätsproblem, ist das Kriterium zirkulär oder es setzt bereits eine unabhängig von PU formulierbare Autonomiekonzeption voraus. *Oder* aber die Umstände, in denen die Bedingung PU (nicht) erfüllt sind, werden einfach aufgelistet, d. h., es wird kein Kriterium für den Zusammenhalt dieser Umstände angegeben. In diesem Fall, so zeigt das Begründungsproblem, wird die resultierende Idee personaler Autonomie ihrer praktischen Funktion nicht länger gerecht.

Diese Zurückweisung der Auffassung, PU sei eine konstitutive Bedingung personaler Autonomie, scheint mir insofern instruktiv, als sie eine versteckte Mehrdeutigkeit in unserem Denken über Autonomie aufdeckt und etwas darüber sagt, welche Art von Begriff der Begriff „personale Autonomie“ eigentlich ist. Wenn wir einer Person *P* in den Umständen *U* Autonomie absprechen und urteilen, „*U* ist unvereinbar mit *P*s Autonomie“ oder „*P* verliert in *U* ihre Autonomie“, dann kann das nämlich zweierlei heißen: Entweder wir meinen damit, dass die Person *P* in den genannten Umständen *U* nicht die Bedingungen erfüllt, die Autonomie *ausmachen*. Oder wir meinen damit, dass die Person diese Bedingungen zwar erfüllt, dass sie durch *U* in ihrer Autonomie aber *verletzt, missachtet* oder *eingeschränkt* wird – was voraussetzt, dass sie die Bedingungen erfüllt, die Autonomie ausmachen (denn das ist es ja, was durch *U* verletzt wird). Dies wiederum legt nahe, dass „personale Autonomie“ ein Begriff ist, der einen normativen *Status* zum Ausdruck bringt. Denn bei jedem Status kann man unterscheiden zwischen dem (Nicht-)Innehaben des Status und der Verletzung, Einschränkung oder Missachtung des Status. Ebenso wie „Menschenwürde haben“ ist z. B. „Person sein“ ein normativer Status, den man aufgrund bestimmter Bedingungen hat (was genau diese Bedingungen sind, ist natürlich strittig); diese Bedingungen sind dann *Bedingungen für die Trägerschaft bzw. das Innehaben des Status* – es sind die Bedingungen, die den Status ausmachen, für ihn konstitutiv sind. Ebenso wie beim Status der Menschenwürde kann man aber auch den Status des Personseins verletzen oder missachten, wenn man eine Person nicht so behandelt, wie es ihr als Mensch oder als Person gebührt – indem man sie beispielsweise als bloße Sache behandelt. Bedingungen, unter denen dies der Fall ist, sind keine Bedingungen für die Trägerschaft des Status, sondern *Bedingungen für die Verletzung oder Missachtung des Status*. „Autonomie“ scheint also wie ein Statusbegriff zu funktionieren. Um welchen Status aber handelt es sich dann? Ich möchte den Vorschlag machen, dass der Begriff „Autonomie“ den Status einer *praktischen Autorität* bezeichnet. Damit ist gemeint, dass die Entscheidungen oder Lebensweisen der autonomen Person wie autoritative Anweisungen einer Autorität (zum Beispiel die Anweisung eines Polizisten, unverzüglich mit

dem Fahrrad anzuhalten) zu verstehen sind: Die Anweisung *selbst* ist ein Grund für den Adressaten der Anweisung, bestimmte Dinge zu tun und zu unterlassen (im Fall des Polizisten: ein Grund, mit dem Fahrrad anzuhalten). Insbesondere ist die Tatsache, dass eine Person in ihrem Tun oder Leben autonom ist, ein Grund für andere, nicht in ihre Entscheidung oder Lebensweise einzugreifen (vgl. dazu ausführlicher Seidel 2011). Damit ist natürlich noch nichts darüber gesagt, was die Bedingungen sind, auf denen diese Form praktischer Autorität beruht – wann also eine Person den Status der Autonomie *hat*. Darauf kommt es an dieser Stelle auch nicht an; wichtig ist lediglich Folgendes: Versteht man Autonomie als eine Form praktischer Autorität, dann kann man unterscheiden zwischen den Bedingungen, die sicherstellen, dass man diese Autorität *hat*, und den Bedingungen, die sicherstellen, dass diese Autorität *geachtet* bzw. nicht missachtet wird. Ersteres sind die für Autonomie konstitutiven Bedingungen, Letzteres sind Bedingungen der Achtung bzw. Verletzung von Autonomie.

Diese Sichtweise legt nahe, dass eine angemessene Analyse der Natur personaler Autonomie auf zwei Ebenen operieren muss: Auf der Ebene der konstitutiven Bedingungen werden zunächst Bedingungen dafür formuliert, dass eine Person den Status einer autonomen Person hat. Diese Bedingungen müssen normativ gehaltvoll sein, denn sonst ließe sich darauf kein normativer Status (der Autonomie eben zu sein scheint) gründen. In der Debatte um Menschenwürde ist z. B. der Vorschlag, Menschenwürde bestünde darin, sich selbst achten zu können, auf dieser Ebene angesiedelt. Im Fall der Autonomie könnten Bedingungen wie „seine eigenen Angelegenheiten regeln können“, „sich gegen fremde Eingriffe zur Wehr setzen können“ oder „in Angelegenheiten, die einen selbst betreffen und gemeinschaftlich entschieden werden, mitreden können“ diese Rolle spielen (vgl. dazu ausführlicher Seidel 2011). Unabhängig davon, welche Bedingungen genau diese Rolle übernehmen – auf einer zweiten Ebene muss eine Konzeption personaler Autonomie Kriterien dafür formulieren, wann die normativ gehaltvollen, konstitutiven Bedingungen der ersten Ebene erfüllt sind und wann sie nicht erfüllt sind. Im Fall der Menschenwürde ist Folter ein Umstand, unter dem man von Personen nicht erwarten kann, dass sie sich noch selbst achten können. Die Abwesenheit von Folter ist darum ein Kriterium für die Erfüllung der Bedingung, die für den Status der Menschenwürde konstitutiv ist; aber die Abwesenheit von Folter ist selbst keine konstitutive Bedingung für Menschenwürde – sie ist auf der zweiten, nicht auf der ersten Ebene angesiedelt. Auf genau dieser zweiten Ebene – der Ebene der Kriterien für die Erfüllung der konstitutiven Bedingungen – sind im Fall der Autonomie jene Phänomene angesiedelt, die in der Bedingung prozeduraler Unabhängigkeit eine Rolle spielen (Zwang, Manipulation usw.): Wer beispielsweise zu etwas gezwungen oder manipuliert wird, der kann sich gegen diese Eingriffe typischerweise gerade nicht zur Wehr setzen; und dort, wo es um Manipulation oder Zwang in gemeinschaftlichen Angelegenheiten (etwa bei der Wahl des Parlaments) geht, kann eine Person sich nicht in gemeinschaftlichen Angelegenheiten einbringen. Legt man also den oben unterbreiteten Vorschlag für die konstitutiven Bedingungen für Autonomie zu Grunde, dann ist die Abwesenheit von Zwang und Manipulation ein Kriterium für die Erfüllung der Wehrhaftigkeits- und Mitsprachebedingungen, sie ist aber nicht selbst eine konstitutive Bedingung für Autonomie.

Wenn man auf diese Weise zwischen den konstitutiven Bedingungen für Autonomie und den Kriterien für die Erfüllung der konstitutiven Bedingungen (die selbst keine konstitutiven Bedingungen sind) unterscheidet, dann kann man sowohl das Zirkularitäts- als auch das Be-

gründungsproblem umgehen: Zum einen kann man PU charakterisieren als die Abwesenheit von all jenen Umständen, in denen die Erfüllung der konstitutiven Bedingungen (z. B. „seine eigenen Angelegenheiten regeln können“, „sich gegen fremde Eingriffe zur Wehr setzen können“ oder „in Angelegenheiten, die einen selbst betreffen und gemeinschaftlich entschieden werden, mitreden können“) nicht möglich ist. Damit liefert man ein gehaltvolles, nicht-zirkuläres Kriterium, um zwischen jenen vergangenen Einflüssen, die zu prozedural unabhängigen Entscheidungen oder Lebensweisen führen, und jenen, die das nicht tun, zu unterscheiden – und zwar gerade, *indem* man eine bestimmte Konzeption von Autonomie voraussetzt, in der PU keine konstitutive Bedingung ist. Zum anderen kann man tatsächlich eine auf Autonomie beruhende Begründung dafür geben, dass Manipulation oder Zwang schlecht (und darum zu unterlassen) sind, wenn man Verletzungen von Autonomie (wie Zwang, Manipulation u. Ä.) auf der zweiten Ebene ansiedelt: Was an diesen Dingen schlecht ist, ist, dass sie das untergraben, was für Autonomie konstitutiv ist (z. B. Wehrhaftigkeit oder Mitsprache) – und dass sie damit auch die Autonomie untergraben.

Mit der Trennung von der für Autonomie (den Status) konstitutiven Ebene und der Ebene der Verletzung von Autonomie (der Verletzung des Status) lassen sich die diskutierten Schwierigkeiten also umgehen. Der Preis dafür ist allerdings, dass Unabhängigkeit selbst keine konstitutive Bedingung für Autonomie ist. Autonom zu sein besteht also *nicht* darin, keinem Zwang oder keiner Manipulation ausgesetzt zu sein.

Anmerkungen

- ¹ Die (prozedurale) Unabhängigkeit der Entstehungsgeschichte einer Entscheidung oder Lebensweise wird dabei unterschieden von der (substanziellen) Unabhängigkeit des Inhalts der Entscheidung oder Lebensweise. Man kann sich z. B. dazu entschließen, stets das zu tun und für richtig zu halten, was der Papst tut und für richtig hält; man ist dann prozedural, nicht aber substanziell unabhängig. Umgekehrt kann man dazu manipuliert worden sein, stets seinen eigenen Kopf zu haben und unkonventionell zu sein; man wäre dann vielleicht substanziell, nicht aber prozedural unabhängig (vgl. Dworkin 1976, 25).
- ² Es handelt sich im Sinne der eingangs eingeführten Unterscheidung somit um eine externalistische Autonomiekonzeption; denn ob jemand gezwungen, manipuliert, getäuscht, indoktriniert oder repressiv erzogen wurde, hängt nicht ausschließlich vom Innenleben der betroffenen Person ab, sondern davon, was andere Personen mit ihr getan haben.
- ³ So scheinen Raz und Arneson in den oben zitierten Passagen vorzugehen.

Literatur

- Arneson, Richard J. (1994): *Autonomy and Preference Formation*, in: Jules L. Coleman, Allen Buchanan (Hg.), *In Harm's Way. Essays in Honor of Joel Feinberg*, Cambridge, New York, 42–75.
- Benson, Paul (1991): *Autonomy and Oppressive Socialization*, in: *Social Theory and Practice*, 17, 385–408.
- Dworkin, Gerald (1976): *Autonomy and Behavior Control*, in: *The Hastings Center Report*, 6, 23–28.
- Margalit, Avishai (1996): *The Decent Society*, Cambridge, MA, London.
- Oshana, Marina A. L. (1998): *Personal Autonomy and Society*, in: *Journal of Social Philosophy*, 29, 81–102.
- Raz, Joseph (1986): *The Morality of Freedom*, Oxford.
- Schaber, Peter (2004): *Menschenwürde und Selbstachtung. Ein Vorschlag zum Verständnis der Menschenwürde*, in: *Studia Philosophica*, 63, 93–106.
- Seidel, Christian (2011): *Personale Autonomie als praktische Autorität*, in: *Deutsche Zeitschrift für Philosophie*, 59 (6), 897–915.